

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN - SCHWENNINGEN

SATZUNG

über die Änderung verschiedener Bebauungspläne im Wohngebiet "Altstadtsteig/Kopsbühl" im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 08.02.1995 die Änderung der verschiedenen Bebauungspläne im Wohngebiet "Altstadtsteig/Kopsbühl" im Stadtbezirk Villingen als Satzung beschlossen.

Aufgrund der Auflagen des Regierungspräsidiums Freiburg im Rahmen des Anzeigeverfahrens faßte der Gemeinderat am 15.05.1996 den hierfür erforderlichen Beitrittsbeschluß.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderungen ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 22.04.1996
- b) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 / 05.01.1995 / 06.02.1995 / 22.04.1996 für den Teilbereich, welcher im als Anlage beigefügten Übersichtsplan umrandet ist, des noch geltenden Bereichs des seit dem 24.12.1973 rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Altstadtsteig/Kopsbühl", und dem Lageplan für den Bereich der Straße "Auf der Wanne" vom 22.04.1994 / 05.01.1995,
- c) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 für den Bereich des seit dem 14.04.1975 rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Altstadtsteig/Kopsbühl, Teilbereich Kopsbühl",
- d) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 / 05.01.1995 für den noch geltenden Bereich des seit dem 08.12.1976 rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Altstadtsteig/Kopsbühl, Teilbereich: Am Blutrain",

- e) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 für den Bereich des seit dem 22.09.1977 rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Altstadtsteig/Schäfersteig",
- f) den textlichen Festsetzungen vom 22.04.1994 / 05.01.1995 für den Bereich des seit dem 20.09.1982 rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Altstadtsteig / Kopsbühl / Blutrain",

Der Satzung ist die Begründung vom 22.04.1994 / 05.01.1995 / 06.02.1995 / 22.04.1996 beigelegt.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit dieser Satzung werden Teile der rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Altstadtsteig/ Kopsbühl", "Altstadtsteig/Kopsbühl, Teilbereich: Kopsbühl", "Altstadtsteig/Kopsbühl, Teilbereich: Am Blutrain", "Altstadtsteig/Schäfersteig" und "Altstadtsteig/Kopsbühl/Blutrain", durch die im § 2 angeführten textlichen Festsetzungen und den Lageplan geändert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt der, der den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 23.05.1995 / 30.07.1996

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Theo Kühn
Erster Bürgermeister

